

II- 661 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 31. März 1972

Zl. 5287-Pr.2/1972

269/A.B.zu 264/J.Präs. am 7. April 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen Nr. 264/J vom 15. Feber 1972, betr. Familienlastenausgleichsfonds, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1-3:

Ich habe bereits in meiner Antwort zu der Anfrage Nr. 79/J dargelegt, daß ich nach den einschlägigen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nur ermächtigt bin, Verträge über Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr abzuschließen. Schulbusse, die von Gemeinden oder im Auftrage der Gemeinden geführt werden, zählen nicht zum öffentlichen Verkehr, sondern zum Gelegenheitsverkehr. Ich darf hier auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen über den öffentlichen Verkehr und über den Gelegenheitsverkehr verweisen. Als öffentliche Verkehrsmittel kommen nur die nach dem Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957, und dem Kraftfahr-
liniengesetz 1952, BGBl. Nr. 84/1952, konzessionierten Massenbeförderungsmittel in Betracht, während der Gelegenheitsverkehr im Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 85/1952, geregelt ist.

Ich bin daher nach der Rechtslage nicht in der Lage, Verträge über Schülerfreifahrten mit Verkehrsunternehmen oder Gemeinden, die Schulbusse führen, abzuschließen. Eine gesetzliche Neuregelung, die auch in den Fällen, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel für die Schülerbeförderung nicht zur Verfügung steht, die Durchführung von Schülerfreifahrten mit eigenen Schulbussen vorsieht, halte ich für notwendig. Eine entsprechende Regierungsvorlage befindet sich in Vorbereitung.

Zu 4 u. 5:

In bezug auf die Familienheimfahrten der Internatsschüler wird eine neue gesetzliche Regelung vorgeschlagen werden, über die derzeit noch beraten wird.

- 2 -

Zu 6 u.7:

Die Auswirkungen der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften im Familienlastenausgleich wurden beim Bund zuletzt auf Grund des Rechnungsabschlusses 1968 ermittelt. Hierbei ergaben sich bei den einzelnen bezugsliquidierenden Stellen folgende Vorteile (+) bzw. Nachteile (-) gegenüber einer Beitragspflicht:

Hoheitsverwaltung ohne Bundesheer	+	98'2 Mio.S
Bundesheer	+	14'4 "
Post- u. Telegraphenverwaltung	+	8'1 "
Österreichische Bundesbahnen	-	<u>26'8 "</u>
S u m m e ...	+	<u>93'9 Mio.S</u>

Demnach betrug im Berechnungsjahr die Ersparung beim Bund aus der Selbstträgerschaft 93'9 Mio.S.

An Berechnungsunterlagen standen zur Verfügung:

1. Hoheitsverwaltung ohne Bundesheer:

Aktivbezüge (abzügl. Wohnungsbeihilfen und Familienbeihilfen)	4.253'4 Mio.S
Fiktiver Dienstgeberbeitrag (6%)	255'2 Mio.S
Ausgezahlte Familienbeihilfen	<u>157'0 Mio.S</u>
Ersparnis	<u>98'2 Mio.S</u>

2. Bundesheer:

Aktivbezüge (abzüglich Wohnungsbeihilfen und Familienbeihilfen)	1.345'9 Mio.S
Fiktiver Dienstgeberbeitrag (6%)	80'7 "
Ausgezahlte Familienbeihilfen	<u>66'3 "</u>
Ersparnis	<u>14'4 Mio.S</u>

3. Post- und Telegraphenverwaltung:

Aktivbezüge (abzüglich Wohnungsbeihilfen und Familienbeihilfen)	2.976'0 Mio.S
Fiktiver Dienstgeberbeitrag (6%) ...	178'5 "
Ausgezahlte Familienbeihilfen	<u>170'4 "</u>
Ersparnis	<u>8'1 Mio.S</u>

- 3 -

4. Österreichische Bundesbahnen:

Aktivbezüge (abzüglich Wohnungsbeihilfen und Familienbeihilfen)	4.846'8 Mio.S
Fiktiver Dienstgeberbeitrag (6%) ...	290'8 "
Ausgezahlte Familienbeihilfen	<u>317'6 "</u>
Überzahlung	<u>26'8 Mio.S</u>

Für die Länder und Gemeinden sowie für die gemeinnützigen Krankenanstalten liegen keine Berechnungsunterlagen vor. Es kann jedoch nach einer groben Schätzung angenommen werden, daß sich die Vorteile dieser Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten aus der Selbstträgerschaft in Höhe des 2'5fachen Betrages, der sich für den Bund ergibt, bewegen.

